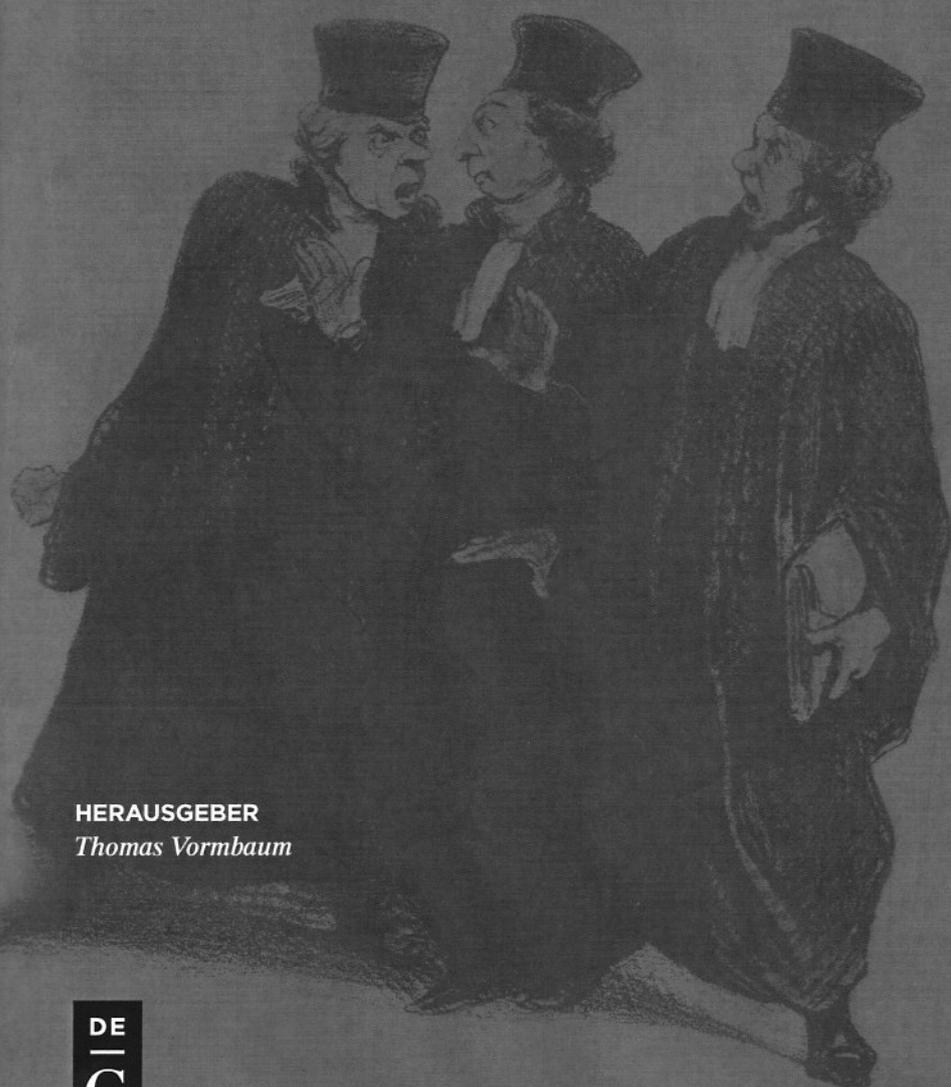


DE GRUYTER

2013 · HEFT 3

ISSN 1863-9984 · e-ISSN 1868-8810

JOURNAL DER JURISTISCHEN ZEITGESCHICHTE JoJZG



HERAUSGEBER
Thomas Vormbaum

DE
|
G

www.degruyter.com/jjz

Morten Bergsmo, Wui Ling Cheah (Hrsg.), **Old Evidence and Core International Crimes**. (abrufbar unter: http://www.ficHL.org/fileadmin/ficHL/documents/FICHL_16_Web.pdf) Beijing (Torkel Opsahl Academic EPublisher) 2012, 313 S.

Der hier angezeigte Sammelband befasst sich mit einer Problematik, die für internationale und internationalisierte Strafgerichtshöfe sowie für nationale Strafgerichte, die sich mit Menschenrechtsverletzungen eines Vorgängerregimes befassen, von wachsender Bedeutung ist. Auf Grund der Komplexität der Fälle und des Umstandes, dass die Taten, mit denen sich diese Gerichte befassen, regelmäßig der Verjährung nicht unterliegen, ist es fast schon typisch, dass zwischen Tatbegehung und Verfahrensbeginn eine beträchtliche Zeitspanne liegt, manchmal sind es sogar Jahrzehnte. Fragen der Gewinnung und Bewertung „alter Beweise“, wie sie hier genannt werden, spielen damit eine zentrale Rolle.

Der Band ist Teil der Torkel Opsahl Academic EPublisher Series, eines Online-Verlags, der auf Open Access-Veröffentlichungen im Bereich von Völkerstrafrecht, *Transitional Justice* und Völkerrecht auf internationalem wissenschaftlichem Niveau spezialisiert ist. Herausgegeben wurde der Band gemeinsam von Editor-in-Chief Morten Bergsmo (derzeit Gastprofessor an der Peking University Law School) und Wui Ling Cheah (Assistant Professorin an der National University of Singapore). Die meisten Beiträge entstammen einem Seminar, welches das Forum of International Criminal and Humanitarian Law am 11. September 2011 in Dhaka, Bangladesch, organisiert hat. Hintergrund des Seminars war das Vorhaben Bangladeschs, die systematischen Verbrechen, die während des pakistanisch-indischen Kriegs von 1971 begangen worden waren, strafrechtlich aufzuarbeiten. Während der erste Teil des Bandes sich dem Themenkomplex „alte Beweise im Völkerstrafrecht“ aus einer eher generellen Perspektive nähert, konzentriert sich der zweite Teil auf Fragen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Aufarbeitung staatlichen Unrechts in Bangladesch, bei der freilich die Auswertung alter Beweise ebenfalls eine zentrale Rolle spielt.

Im ersten Beitrag des Bandes identifiziert David Cohen (University of California, Berkeley) drei Hauptprobleme des Umgangs mit alten Beweisen: der Gebrauch dieser Beweise zum Nachweis der Identität eines Beschuldigten (wie z. B. im *Demjanjuk*-Verfahren); die Herausforderung, eine individuelle Zeugenaussage von der „Kollektiverinnerung“ einer (ländlichen) Gesellschaft abzugrenzen, sowie die Beeinträchtigung, die der Verlauf der Zeit sowie eine traumatische Erfahrung auf die Qualität einer Zeugenaussage haben. Alphons M. M. Orié (Richter am Jugoslawien-Tribunal in Den Haag) präsentiert eine Reihe praktischer Probleme, mit denen sich Gerichte in völkerstrafrechtlichen Verfahren konfrontiert sehen. Dabei hebt er hervor, dass Fragen im Zusammenhang mit alten Beweisen zwar relevant sind, letztlich aber nur einen Stein in einem Mosaik schwieriger Beweisfragen in der völkerstrafrechtlichen Praxis darstellen. Mit Blick auf die Nutzbarkeit von alten Beweisen kommt Agnieszka Klonowiecka-Milart (Richterin am Rote-Khmer-Tribunal in Kambodscha) zu einem differenzierten Ergebnis: Ihrer Ansicht nach sind Augenzeugen eine verlässlichere Beweisquelle, wenn es darum geht, die Tatbeteiligung von

Soldaten niedrigeren Rangs zu beurteilen, während über die Verantwortlichkeit Vorgesetzter Urkunden dienlichere Hinweise geben. Daraus folgt, so die Verfasserin, dass letztere regelmäßig ihren Wert über die Jahre behielten. Martin Witteveen (zuständiger Richter für internationale Verbrechen am Bezirksgericht von Den Haag) geht auf eine Reihe prozessualer Probleme ein, mit denen sich nationale Gerichte, die mit völkerstrafrechtlichen Fällen befasst sind, konfrontiert sehen können, und gibt Einblicke in die Implementierung völkerstrafrechtlicher Vorschriften in das niederländische Recht. Der Autor macht den beherzigenswerten und für einen Richter immerhin bemerkenswerten Vorschlag, die Qualität von Zeugenaussagen durch eine Stärkung von Verteidigerrechten, insbesondere durch Ermittlungsbefugnisse der Verteidigung, zu verbessern. Sehr instruktiv ist der folgende Beitrag von Andrew Cayley (Internationaler Co-Prosecutor am Rote-Khmer-Tribunal), der das Problem alter Beweise aus der Perspektive eines Staatsanwalts betrachtet. Dabei arbeitet er vier Bereiche heraus, die nach seiner Darstellung jeweils ihre eigenen Herausforderungen und Möglichkeiten im Hinblick auf die wachsende Zeitspanne zwischen Tatbegehung und Prozess besitzen: Tatorte, Urkunden, Zeugen sowie Gutachter. Sriyana (Nationale Indonesische Menschenrechtskommission) gibt einen Einblick in die Arbeit seiner Kommission im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, die 1966/67 in Indonesien begangen wurden. Ein hochinteressantes Thema wirft Patrick J. Treanor (ehemaliger wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Staatsanwaltschaft des Jugoslawien-Tribunals in Den Haag) auf, der darlegt, welche tragende Rolle Historikern in völkerstrafrechtlichen Verfahren zukommen kann. Dies ruft in Erinnerung, dass Experten aus dem Bereich der Geschichtswissenschaften bereits in den sechziger Jahren in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen eine wichtige Rolle gespielt haben. Auf Grundlage der Gutachten von Historikern war es dem Gericht seinerzeit möglich gewesen, die Funktionsweise des Lagers sowie die Rolle, welche die jeweiligen Angeklagten darin gespielt hatten, nachzuziehen und juristisch zu bewerten. Es scheint, als ob das historische Gutachten im Völkerstrafrecht zu einem zentralen Beweismittel werden könnte. Anya Topiwala und Seena Fazel (Dozenten im Department of Psychiatry an der University of Oxford) betrachten das in mehreren Beiträgen des Bandes erwähnte Problem der Aussagen traumatisierter Zeugen aus psychiatrischer Perspektive. Nach ihrer Darstellung muss ein traumatisierter Zeuge nicht zwingend unglaubwürdig sein, solange einige Grundsätze bei der Vernehmung beachtet werden. Auch wenn die dabei vorgeschlagenen Richtlinien nachvollziehbar erscheinen, fragt es sich, ob sie im Rahmen einer Gerichtsverhandlung berücksichtigt werden können, ohne Beschuldigtenrechte zu beschneiden (z. B. der Vorschlag, dass die Darlegung möglicher alternativer Tatverläufe bei der Zeugenbefragung vermieden werden sollte).

Mahdev Mohan (Assistant Professor of Law, Singapore Management University) schlägt die Brücke zum zweiten Teil des Bandes, der sich auf die Situation in Bangladesch konzentriert. Im Wege eines Vergleichs mit dem Rote-Khmer-Tribunal in Kambodscha formuliert er Ratschläge an das Gericht in Bangladesch, in denen insbesondere die

Berücksichtigung der Opferrechte eine Rolle spielt. *M. Amir-Ul Islam* (Senior Advocate am Bangladesh Supreme Court) schildert sodann detailliert den historischen Hintergrund des Kriegs in Bangladesch im Jahre 1971 und die in diesem Zusammenhang begangenen Verbrechen, die erst jetzt vor dem „International Crimes Tribunal“ in Bangladesch verhandelt werden. Der Autor beleuchtet zudem den kuriosen Umstand, dass bereits 1971 und 1973 ein rechtlicher Rahmen für das Tribunal geschaffen wurde. Paradigmatisch für viele Transitionsprozesse ist allerdings die Beschreibung, wie sich in Bangladesch eine „Kultur der Straflosigkeit“ etabliert hat, bevor das Tribunal seine Arbeit schließlich aufnehmen konnte. Nach Ansicht des Autors stellt die Nichtdurchführung der Prozesse in den 70er Jahren sogar einen der Hauptgründe für die von Gewalt geprägte politische Entwicklung Bangladeschs in den darauffolgenden Jahrzehnten dar.

Im Gegensatz zu einigen kritischen Äußerungen, die in diesem Band im Hinblick auf den rechtlichen Rahmen und die ersten Entscheidungen des Tribunals gemacht werden, versichert *H. E. Shafique Ahmed* (Justizminister von Bangladesch) in einem kurzen Statement, dass Bangladesch (immerhin im Gegensatz zu Indien und Pakistan ein Mitglied des Internationalen Strafgerichtshofs) entschlossen sei, die Verfahren im Einklang mit den international anerkannten Standards des Völkerrechts durchzuführen. Gegen die wegen Kriegsverbrechen Angeklagten solle („needless to say“) in fairen Verfahren und unter Berücksichtigung prozessualer Garantien verhandelt werden. Diese Worte erwecken Hoffnung, dass Bangladesch die schwierige Aufgabe der strafrechtlichen Aufarbeitung der Vergangenheit in einer ausbalancierten Art und Weise angeht und sowohl Opferinteressen als auch Beschuldigtenrechte im Blick behält.

In einem gewissen Grad lässt freilich bereits der folgende Beitrag von *Md. Shahinur Islam* (Richter am Bangladesh International Crimes Tribunal) diesbezüglich Zweifel aufkommen. Der Autor legt zwar dar, dass der rechtliche Rahmen für die Verfahren weitgehend mit internationalen Standards übereinstimme, betont jedoch, dass dieser allein im Lichte des Bangladesh International Crimes Tribunal Act selbst und keines anderen rechtlichen Instruments internationalen Charakters ausgelegt werden könne. Einige Bestandteile dieses Gesetzes, wie es der Autor darstellt, erwecken allerdings den Eindruck, dass eine stärkere Orientierung an internationalen Standards wünschenswert gewesen wäre, z. B. was die Weite und Unbestimmtheit einiger Tatbestandsmerkmale sowie das Fehlen eines Beschwerderechts gegen Gerichtsbeschlüsse betrifft. Zudem bleiben die Aussagen des Autors mit Blick auf die prozessuale Gerechtigkeit nebulös und lesen sich eher alarmierend – so soll prozessuale Fairness kein „bull in a china shop“ sein, und sie diene generell lediglich „for a good conscience in a given situation, nothing more but nothing less“. Abschließend wirft *Otto Triffterer* (Prof. em., Universität Salzburg) einen Blick auf den Status des Völkerstrafrechts zu der Zeit, in welcher der rechtliche Rahmen für das Tribunal in Bangladesch (immerhin eines der ersten völkerstrafrechtlichen Gesetzeswerke nach den Nürnberger Prozessen überhaupt) geschaffen wurde, und analysiert es im Hinblick auf mögliche Einflüsse, die dieses Gesetzeswerk auf die Schaffung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gehabt haben könnte.

Auch wenn die Frage nach alten Beweisen im Völkerstrafrecht zweifellos das Leitmotiv dieses Sammelbandes ist, geht

er doch weit darüber hinaus: die Beiträge beschränken sich weder auf die Thematik der alten Beweise (mehrere Autoren behandeln dieses Thema im Zusammenhang mit weiteren völkerstrafprozessualen Fragen) noch auf das Kernvölkerstrafrecht (im mehrfach zitierten *Demjanjuk*-Fall wurde etwa materielles Völkerstrafrecht gar nicht angewandt). Dies kann man aber durchaus als Stärke des Bandes werten, wird hiermit doch gezeigt, dass Fragen im Zusammenhang mit alten Beweisen kaum von generellen prozessualen Fragen zu trennen sind – immerhin sollten internationale prozessuale Standards, wie einige Beiträge korrekter Weise betonen, für alle Beweise gelten, egal ob „alt“ oder „neu“. Dennoch ist, wie *Andrew Cayley* es in seinem Beitrag ausdrückt, das Thema alte Beweise „timely and of increasing significance“. Dem ist wenig hinzuzufügen, außer dass es den Herausgebern gelungen ist, dem Leser dieses interessante Thema aus verschiedenen Blickwinkeln näherzubringen und gleichzeitig die (in Europa wohl nur wenigen bekannten) Bemühungen um strafrechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen in Bangladesch zu thematisieren. Dass der Band Open Access abrufbar ist, verdient besondere Bemerkung.

Dr. Moritz Vormbaum, Humboldt-Universität zu Berlin, South African-German Centre for Transnational Criminal Justice.

Anders Engberg-Pedersen, Michael Huffmaster, Eric Nordhausen, Vräth Öhner (Hrsg.), Das Geständnis und seine Instanzen. Zur Bedeutungsverschiebung des Geständnisses im Prozess der Moderne. Wien, Berlin (Verlag Turia und Kant) 2011, 358 S.

Das Werk umfasst neben einer Einleitung (S. 9–17) die Abschnitte Justiz mit 5 Beiträgen (S. 21–102), Polizei mit 3 Beiträgen (S. 105–160), Gemeinschaft mit 4 Beiträgen (S. 163–230) und Subjektivierung mit 5 Beiträgen (S. 233–354), wobei es, wie auch im Untertitel vermerkt, insgesamt einen wesentlichen Akzent auf den historischen Wandel von Umständen und Funktionen des Geständnisses legt. Bereits die Placierung von Polizei nach Justiz lässt vermuten, dass es sich weder um ein juristisch noch um ein rechtspsychologisch oder rechts- bzw. kriminalsoziologisch dominiertes Werk handelt, denn rechtstatsächlich liegt, wie auch die Herausgeber andeuten (Einleitung S. 12), der wichtigste Anwendungsbereich des Geständnisses schon im Ermittlungsverfahren. Dennoch oder gerade deshalb ist es für das strafprozessuale Beweisrecht und dessen empirische Grundlagen von beachtlicher Relevanz, weil es aus der Sicht von 21 deutsch- bzw. englischsprachigen Autoren anderer Disziplinen – überwiegend handelt es sich um Literatur- bzw. Kulturwissenschaft und verschiedentlich auch um den Bereich des Films – Aspekte institutioneller und sonstiger außerhalb des Individuums liegender Einwirkungen auf die Abgabe eines Geständnisses und zugleich zu dessen funktionalen Elementen darstellt. Imponierend ist die Versammlung des Autorenkreises auch hinsichtlich unterschiedlicher Grade an beruflicher Etabliertheit, sie reicht vom Status Studierender über Doktoranden bis hin zu Dozenten und Universitätsprofessoren. Hervorgegangen ist der Band aus zwei Tagungen des Forschungsnetzwerks BTWH (Berkeley, Tübingen, Wien, Harvard) in den Jahren 2008 und 2009 (Einleitung S. 17).

Aus Raumgründen verbietet sich eine vertiefte Erörterung sämtlicher Beiträge mit teilweise umfangreichen Literatur-